

# STATUTEN DES SPORTCLUB FLUMENTHAL (SCF)

## I. ABSCHNITT: NAME, SITZ, ZWECK

### Art. 1 Name, Sitz

Der Sportclub Flumenthal (SCF), nachstehend Club genannt, ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Flumenthal.  
Er wurde im Jahre 1952 gegründet und ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Solothurner Kantonal-Fussballverbandes (SKFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, des SKFV, der Fifa und der UEFA sind für den Club, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.  
Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck

Der Club bezweckt:

- Kräftigung des Körpers durch regelmässige Uebungen und praktische Ausbildung im Fussball.
- Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, insbesondere an Fussballspielen.
- Erziehung seiner Mitglieder zu gesundem Sportgeist.
- Pflege und Förderung der Gesundheit, Kameradschaft und Geselligkeit.

Der Club kann Untersektionen gründen, die die gleichen Ziele wie der Verein haben.

### Art. 3 Clubfarben

Die Clubfarben sind weiss – schwarz.

## II. ABSCHNITT: MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4 Kategorien

Der Club besteht aus:

- o Ehrenmitgliedern
- o Freimitgliedern
- o Vereinsmitgliedern
- o Passivmitgliedern und Gönnern
- o Junioren

### Art. 5 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Club oder um den Sport im Allgemeinen in besonderer Weise verdient gemacht hat.  
Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer sich um den Club in ausserordentlicher Weise sehr verdient gemacht hat.  
Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ein Ehrenmitglied (Ehrenpräsident) geniesst alle Rechte, ist jedoch sämtlichen Verpflichtungen dem Club gegenüber entbunden.

### Art. 6 Freimitglied

Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer dem Club seit mindestens 20 Jahren angehört oder sich um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Freimitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, sind aber sonst den Vereinsmitgliedern gleichgestellt.

### Art. 7 Vereinsmitglied (Aktiv A+B)

Als Vereinsmitglied (Damen +Herren) können aufgenommen werden, wenn sie im Jahre des Saisonbeginns das 18. Altersjahr vollenden.  
Mitglied kann jedermann werden, wenn er/sie sich in irgendeiner Art und Weise mit dem Club verbunden fühlt. Für Fussballspieler, welche bis anhin bereits in einer Juniorenmannschaft oder in irgendeiner Mannschaft des Clubs mitgespielt haben, erfolgt der Vorschlag zur Aufnahme ohne Gesuch.

### Art. 8 Passivmitglieder, Gönner

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sein Interesse am Club durch Bezahlung eines jährlichen Beitrages bekundet.  
Passivmitglieder und Gönner werden nicht auf der Mitgliederliste des Clubs aufgeführt und haben gegenüber dem Club weder Rechte noch Pflichten.

### Art. 9 Junioren

Der Club unterhält eine Juniorenabteilung. Die Rechte und Pflichten sind im Juniorenreglement des SFV umschrieben. Als Junior in die Juniorenabteilung kann aufgenommen werden, wer das vom SFV festgesetzte Mindestalter erreicht hat.  
Aufnahmegesuche aller minderjährigen Spieler müssen von den Eltern oder deren gesetzlichen Vertretern unterzeichnet werden.

### Art. 10 Stimm- und Wahlrecht

Die Ehren-, Frei-, und Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt und wählbar.

### Art. 11 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Aufgeboden zu Wett- und Trainingsspielen, zum Training und zu den Clubveranstaltungen (auch Frondienste) Folge zu leisten. im Verhinderungsfalle ist die entsprechende Stelle (Person) rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

### Art. 12 Eintritt/Aufnahme

Der Eintritt in den Club erfordert ein an den Vorstand gerichtetes Gesuch. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.  
In dringenden Fällen kann der Vorstand über Aufnahmen entscheiden unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

### Art. 13 Austritt

Austritte sind dem Vorstand oder dem Präsidenten bis 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen. Später eingereichte Austritts-gesuche können erst auf das Ende des nächsten Vereinsjahres stattgegeben werden. Austrittende Mitglieder haben die Mitgliederbeiträge bis zum Ende des Vereinsjahres zu bezahlen. Es wird keine Austrittsgebühr erhoben.

### Art. 14 Ausschluss/Boycott

Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs schadet oder den Interessen des Clubs zuwiderhandelt, kann durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden.  
Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit

einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zuhänden der nächsten Generalversammlung, rekurren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.  
Die Meldung zum Boykott an den SFV bleibt vorbehalten.

#### **Art. 15 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschliessung oder Tod.

### **III. ABSCHNITT: ORGANISATION**

#### **1. Allgemein**

##### **Art. 16 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.

##### **Art. 17 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Juli (1. Januar) und endet am 30. Juni ( 31. Dezember). Es liegt in der Kompetenz des Vorstandes sich für die eine oder andere Variante zu entscheiden.

##### **Art. 18 Organe**

Die Organe des Clubs sind:

- die Generalversammlung
- die Clubversammlung
- der Vorstand
- die Spielkommission
- die Juniorenkommission
- die Seniorenkommission
- die Sportplatzkommission
- die Rechnungsrevisoren

##### **Art. 19 Funktionäre**

Alle Vorstandsmitglieder sind Funktionäre.

Für die Erfüllung von besonderen Aufgaben wählt der Vorstand weitere Funktionäre, insbesondere:

- Trainer, Platzwart, Platzkassier, Clubhauswirt, Clubhausabwart, usw.

Für alle Funktionäre kann der Vorstand Pflichtenhefte erstellen.

#### **2. Generalversammlung**

##### **Art. 20 Begriff, Zusammensetzung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie findet alljährlich nach Abschluss des Vereinsjahres, in der Regel bis Ende Juni, statt.  
Der Besuch der Generalversammlung ist für alle stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, obligatorisch.

##### **Art. 21 Obliegenheiten**

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte.

1. Appell

2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Entgegennahme der Jahresberichte, des Präsidenten und der Kommissionen
5. Entgegennahme des Kassa- und Revisionsberichtes
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Entgegennahme des Voranschlages des Rechnungsjahres
8. Mutationen
9. Wahlen
10. Aenderung oder Ergänzung der Statuten
11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
12. Ehrungen
13. Verschiedenes

##### **Art. 22 Einberufung (ordentlich)**

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 9 Tage vorher schriftlich oder durch Publikation im Amtsanzeiger.  
Die Einladung hat Ort, Zeit und Traktanden zu enthalten.

##### **Art. 23 Einberufung (ausserordentlich)**

Die ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Präsidenten einberufen:

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf schriftliches Begehren von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe.

Die Einberufung auf schriftliches Begehren der Mitglieder hat innert 30 Tagen seit Einreichung des Begehrens zu erfolgen.

Die Einladung hat mindestens 2 Tage vorher schriftlich oder durch Publikation im Amtsanzeiger, unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Traktanden zu erfolgen.

##### **Art. 24 Leitung**

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet. Sie kann auch durch einen von der Generalversammlung gewählten Tagespräsidenten geleitet werden.

##### **Art. 25 Stimmenzähler**

Zu Beginn jeder Generalversammlung sind mindestens 2 Stimmenzähler zu wählen.

##### **Art. 26 Beschlussfassung**

Jede ordnungsgemäss einberufene und konstituierte Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

##### **Art. 27 Anträge**

Anträge einzelner Mitglieder an die Generalversammlung müssen spätestens 5 Tage vor derselben schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

##### **Art. 28 Abstimmung, Wahlen            a) Modus**

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handmehr, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt.  
Die Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge in der die Anträge eingehen.

##### **Art. 29 Abstimmung, Wahlen            b) notwendiges Mehr**

Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder; vorbehalten bleibt Art. 50 dieser Statuten.  
Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen mit Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden gezogen wird.

#### **Art. 30 Protokoll**

Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Protokollführer, vom Vorsitzenden und den Stimmzählern zu unterzeichnen. Die Genehmigung erfolgt durch den Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung.  
An der nächsten Generalversammlung ist das Protokoll zur Einsicht aufzulegen.  
Das Protokoll wird nur verlesen, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Ueber Anstände entscheidet die Generalversammlung.

### **3. Clubversammlung**

#### **Art. 31 Obliegenheiten**

Zur Erledigung der Clubgeschäfte, die die Kompetenzen des Vorstandes überschreiten und die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, findet eine Clubversammlung statt.

#### **Art. 32 ergänzende Bestimmungen**

Folgende Artikel finden auch für die Clubversammlung analog Anwendung:

- Art. 20 Absatz 2
- Art. 21
- Art. 22
- Art. 23
- Art. 24
- Art. 25
- Art. 26
- Art. 27
- Art. 28
- Art. 29
- Art. 30

### **4. Vorstand**

#### **Art. 33**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:  
Präsident, Vizepräsident, Aktuar, 1. Kassier, Spiko-Präsident, Juniorenobmann, Senioren-Obmann, Sportplatzchef, einem oder mehreren Beisitzern.  
In der Regel wird jedem Beisitzer eine bestimmte Aufgabe (Ressort) zugeteilt.  
Die Zahl der Vorstandsmitglieder beträgt im Minimum 9 und im Maximum 13 Personen.

#### **Art. 34 Wahl**

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für ein Jahr gewählt und ist wieder wählbar.  
Der Präsident sowie die neuen Vorstandsmitglieder werden immer einzeln gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können gemeinsam gewählt werden.  
Einzelwahl aller Vorstandsmitglieder erfolgt auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder.

#### **Art. 35 Rücktritt**

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind bis spätestens am 31. März schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

#### **Art. 36 Obliegenheiten**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung unterbreitet werden müssen. Er überwacht die Kommissionen. Er wählt die Funktionäre die nicht dem Vorstand angehören.

#### **Art. 37 Finanzen, Kompetenzen**

Jährlich wiederkehrende Ausgaben können vom Vorstand in eigener Kompetenz bewilligt werden.  
Bei einmaligen, ausserordentlichen Ausgaben kann der Vorstand bis zu Fr. 3'000.- pro Geschäftsjahr selber entscheiden.  
Beiträge über Fr. 1'000.- müssen an der nächsten Generalversammlung orientiert werden.  
Der Präsident hat eine Kompetenz von Fr. 200.- im Einzelfall.

#### **Art. 38 Sitzungen Vorstand**

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

#### **Art. 39 Unterschrift**

Für den Club zeichnen der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar, der Kassier und der Spiko-Präsident unter sich oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien verbindlich.

### **5. Spielkommission (Spiko)**

#### **Art. 40 Zusammensetzung, Obliegenheiten**

Die Spielkommission besteht aus Spiko-Präsident, Spikosekretär, Transferchef, Junioren-Obmann und den Trainern der Aktivmannschaften. Im Bedarfsfall können weitere Mitglieder bei gezogen werden.  
Die Spielkommission organisiert den Spielbetrieb, bestimmt mit den Trainern die Spielerkader und erlässt die Aufgebote für Wettspiele und Trainings.  
Sie kann für Verfehlungen und Zuwiderhandlungen im Spielbetrieb Verweise erteilen oder Sanktionen verhängen. Sie kann auch obligatorische Mannschafts- oder Spielerversammlungen durchführen.

### **6. Juniorenkommission (Juko)**

#### **Art. 41 Zusammensetzung, Obliegenheiten**

Die Juniorenkommission besteht aus dem Junioren-Obmann und den Trainern der Juniorenmannschaften.  
Die Juniorenkommission betreut die Juniorenabteilung im Sinne des Juniorenreglements des SFV.

### **7. Seniorenkommission**

#### **Art. 42 Zusammensetzung, Obliegenheiten**

Die Seniorenkommission besteht aus dem Senioren-, dem Veteranen-Obmann sowie den Trainern der Senioren und Veteranen.  
Die Seniorenkommission betreut die Senioren- und Veteranenabteilung im Sinne des Seniorenreglements des SFV.

#### **8. Sportplatzkommission**

##### **Art. 43 Zusammensetzung, Obliegenheiten**

Die Sportplatzkommission besteht aus dem Sportplatzchef, einem Vertreter der Spiko sowie einem weiteren Mitglied. Die Sportplatzkommission ist zuständig für sämtliche Belange um und auf dem Sportplatz.

Zu den wesentlichen Aufgaben gehören:

- o das Mähen, Zeichnen, Düngen, Bewässern, etc. des Spiel- und Trainingsfeldes
- o die allgemeinen Umgebungsarbeiten
- o die Reinigung des Materialmagazins sowie des Clubhaus-Untergeschosses
- o die Pflege und Unterhalt der Maschinen und Geräte
- o die Freigabe der Spielfelder

#### **9. Rechnungsrevisoren**

##### **Art. 44 Wahl, Obliegenheiten**

Die Generalversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsrevisoren. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar. Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier erstellte Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.  
Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.

### **IV. ABSCHNITT: FINANZEN**

#### **Art. 45 Einnahmen**

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- o Mitgliederbeiträgen
- o Wettspieleinnahmen
- o Clubwirtschaft
- o Subventionen und Beiträge
- o Einnahmen aus anderen Veranstaltungen
- o Passiv- und Gönnerbeiträgen
- o sonstige Einnahmen

#### **Art. 46 Ausgaben**

Die Ausgaben des Clubs bestehen aus:

- o Anschaffung von Spielmaterial
- o Entschädigung an Funktionäre
- o Kosten für den Spielbetrieb
- o Verwaltungsspesen
- o sonstige Ausgaben

#### **Art. 47 Mitgliederbeiträge**

Alle Mitglieder, ausgenommen Ehren- und Freimitglieder, Funktionäre und Schiedsrichter haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten.  
Die Höhe des Beitrages wird durch die Generalversammlung festgesetzt.  
Der Vorstand ist ermächtigt, in Einzelfällen Beiträge zu ermässigen oder zu erlassen.

#### **Art. 48 Haftung bei Unfällen**

Für Unfälle und andere Schäden irgendwelcher Art übernimmt der Club keine Verantwortung gegenüber den Mitgliedern.  
Gegenüber Drittpersonen haftet der Club im Rahmen der Haftpflichtversicherung.

#### **Art. 49 Verbindlichkeiten**

Für die vom Club eingegangenen Verbindlichkeiten haftet nur das Clubvermögen.

### **V. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 50 Statutenrevision**

Eine Aenderung oder Revision der Statuten kann nur mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden an einer Generalversammlung erfolgen.

#### **Art. 51 Anträge für Statutenänderungen**

Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten spätestens 6 Tage vor der betreffenden Generalversammlung schriftlich einzureichen.

#### **Art. 52 Auflösung**

Die Auflösung des Clubs kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung muss speziell auf dieses Traktandum hingewiesen werden.  
Eine Auflösung darf nicht erfolgen, solange noch 11 Mitglieder den Fortbestand des Clubs verlangen.

#### **Art. 53 Clubvermögen bei Auflösung**

Das Clubvermögen darf im Falle der Auflösung keinesfalls unter die Mitglieder verteilt werden. Es wird dem SFV zur Verwahrung übergeben, zuhanden eines allfälligen neu entstehenden Clubs in Flumenthal mit gleichem Zweck. Kommt eine solche Neugründung innert 10 Jahren nicht zustande, so ist der SFV ermächtigt über das Vermögen im Interesse des Sports zu verfügen.

#### **Art. 54 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den SFV sofort in Kraft.  
Durch sie werden die Statuten vom 27. Februar 1953 und 08. August 1970 mit den bisherigen Abänderungen und alle mit den vorliegenden Statuten im Widerspruch stehenden Clubbeschlüsse aufgehoben.

Flumenthal,.....

Im Namen der Generalversammlung

Der Präsident:

Der Aktuar: